

Leitfaden

Umsetzung der
Informations- und
Publizitätsmaßnahmen
im Rahmen der
Förderinitiative
Ländliche
Entwicklung in
Thüringen
2014 - 2020 (FILET)

(08/2018)

Einleitung

Für die Maßnahmen der Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen 2014 -2020 (FILET) sind die Vorschriften zur Information und Publizität einzuhalten.

Rechtsgrundlagen sind:

- Artikel 66 der *Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, ABI. L 347/487 vom 20.12.2013* und
- Artikel 13 in Verbindung mit dem Anhang III der *Verordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17.Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlamentes über die Förderung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); ABI. L 227/18 vom 31.07.2014*

Der Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 liegt als Anlage diesem Leitfaden bei.

1. An wen richtet sich der Leitfaden?

Der Leitfaden richtet sich an

- ➔ die verantwortlichen Ministerien (Fachabteilungen, Fachreferate),
- ➔ die Zahlstelle und die Bewilligungsbehörden,
- ➔ alle Stellen, die Öffentlichkeitsarbeit für das EPLR bzw. deren Maßnahmen und die darüber geförderten Vorhaben betreiben.

2. Für welche Fälle gilt der Leitfaden?

Der Leitfaden gibt Anleitung zu folgenden Themenkreisen:

- ➔ Anforderungen an Informationen und Informationskampagnen betreffend den ELER für potentielle Zuwendungsempfänger und die Öffentlichkeit (u.a. gedruckte und elektronische Veröffentlichungen und sonstige Kommunikationsmittel), insbesondere an die Gestaltung von Internetseiten (Websites), Postern, Hinweis- und Erläuterungstafeln sowie
- ➔ Anforderungen an rechtsverbindliche Vorgaben an Zuwendungsempfänger, die ihrerseits Publizitätsverpflichtungen nachkommen müssen.

3. Was ist einzuhalten bzw. zu beachten?

Die Publizitätsmaßnahmen bei ELER-Finanzierungen richten sich nach den Vorgaben des Anhangs III der VO (EU) Nr. 808/2014.

→ Bei Informationen für Zuwendungsempfänger (insbesondere Zuwendungsbescheide)

Die Zuwendungsbescheide müssen die Fördermaßnahme des Thüringer Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2014 – 2020 (EPLR) sowie den jeweiligen Schwerpunkt (Priorität), dem sie jeweils zugeordnet sind¹, benennen. Der Hinweis auf die Finanzierung aus dem ELER wird durch die zwingende Verwendung

- des Unionslogos (EU- Flagge) und
- des Zusatzes „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.“²

gewährleistet.

Die Verwendung von EU-Flagge und die Benennung des Fonds sind mit der Verwendung des Thüringer FILET- Logos (siehe hinten „Downloads“) abgedeckt. In jedem Falle bedarf es des Zusatzes „**Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.**“ Die Erweiterung des Zusatzes im Falle der Kofinanzierung durch Dritte ist möglich. Näheres hierzu findet sich unter Punkt 4 „Was sollte noch beachtet werden?“.

Für die im Rahmen von LEADER finanzierten Aktionen und Maßnahmen ist das LEADER-Logo (siehe hinten „Downloads“) zu verwenden.

→ Bei der Information der Öffentlichkeit durch die Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger werden (soweit zutreffend) im Zuwendungsbescheid mit der Einhaltung bestimmter Publizitätsmaßnahmen beauftragt. Diese Verpflichtung trifft auf investive und nicht investive sowie flächenbezogene Maßnahmen gleichermaßen zu.

Die Beauftragung kann unter Hinweis auf das beiliegende „Informationsblatt für Zuwendungsempfänger“ geschehen, welches eine Zusammenfassung der hierbei zu beachtenden Punkte entsprechend der nachfolgenden Auflistung darstellt. Das Infoblatt verweist auch auf Fundstellen zum Download der Logos. Dennoch muss im Zuwendungsbescheid hinreichend klar geregelt sein, welche Publizitätsmaßnahme(n) konkret erwartet wird (werden). Ein pauschaler Hinweis auf das Informationsblatt reicht nicht.

¹ Anhang III der VO (EU) Nr. 808/2014; Teil 1, Punkt 1.5 der VO

² Anhang III der VO (EU) Nr. 808/2014; Teil 2, Punkt 1 a)

Die Verordnung sieht die Umsetzung von Publizitätsverpflichtungen der Zuwendungsempfänger

- sowohl bei investiven als auch nicht investiven Vorhaben,
- durch verschiedene Medien und Mittel,
- abhängig von der Höhe der öffentlichen Beteiligung am Vorhaben,
- während und nach Abschluss der Vorhabendurchführung

vor.

Es gilt daher für die einzelnen Publizitätsmaßnahmen Folgendes:

1. Während der Durchführung eines Vorhabens
 - a. bei Vorhandensein einer gewerblich genutzten Website³ des Begünstigten (unabhängig von der Zuwendungshöhe):
 - kurze Beschreibung des Vorhabens, wobei
 - ein eindeutiger Link zur Projektdarstellung deutlich sichtbar auf der Startseite⁴ des Internetauftritts eingefügt sein muss,
 - Ziele und Ergebnisse des Projektes darzustellen sind und
 - die finanzielle Unterstützung durch die Union hervorzuheben ist.
 - b. bei Gesamtzuwendung über 50.000 €⁵ je Vorhaben:
 - Anbringung mindestens eines Posters oder einer Erläuterungstafel (Mindestgröße DIN A3),
 - auf dem die finanzielle Unterstützung durch die Union hervorzuheben ist,
 - an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort.

Eine Verpflichtung der Begünstigten zur Anbringung von Postern und Erläuterungstafeln besteht nicht bei folgenden Maßnahmen:

- Maßnahmen der Technischen Hilfe;
- Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen nach Art. 28 der VO (EU) Nr. 1305/2013 (in TH Maßnahmen des Förderprogramms KULAP2014)
- Ökologischer/biologischer Landbau nach Art. 29 der VO (EU) Nr. 1305/2013 (in TH Maßnahmen des Förderprogramms KULAP2014)
- Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete nach Art. 31 der VO (EU) Nr. 1305/2013 (in TH AGZ)

³ Die Abgrenzung einer gewerblichen Nutzung der Website und deren sachlichen Zusammenhang zur Förderung zu beurteilen, kann im Einzelfall erhebliche Probleme bereiten. Deshalb wird empfohlen, bei Vorhandensein einer Website die Publizitätsvorschriften anzuwenden.

⁴ Gestaltungsvorgaben gibt es hierfür nicht, es wird empfohlen das FILET Logo auf der Startseite zu platzieren und zur Projektdarstellung zu verlinken. Die Projektdarstellung selbst kann an die Gestaltungsbeispiele für Erläuterungstafeln angelehnt werden.

⁵ Erhöhung des Schwellenwertes für Poster und Erläuterungstafeln einheitlich auf 50.000 € durch Änderung des Anhanges III der VO (EU) Nr. 808/2014 durch VERORDNUNG (EU) 2016/669 DER KOMMISSION vom 28. April 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 hinsichtlich der Änderung und des Inhalts der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums, die PR-Maßnahmen für diese Programme sowie die Sätze für die Umrechnung in Großvieheinheiten

- Waldumwelt- und Klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34 der VO (EU) Nr. 1305/2013)
- Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste
- M 16 Zusammenarbeit Teilmaßnahme 16.3: Zusammenarbeit kleiner Wirtschaftsteilnehmer
- M 16 Zusammenarbeit Teilmaßnahme 16.4: Zusammenarbeit zur Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte
- M 16 Zusammenarbeit Teilmaßnahme 16.5: gemeinsames Handeln im Hinblick auf Klimawandel, Umweltprojekte, ökologische Verfahren
- M 16 Zusammenarbeit Teilmaßnahme 16.6: Zusammenarbeit zur nachhaltigen Bereitstellung von Biomasse
- M 16 Zusammenarbeit Teilmaßnahme 16.9: Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten in sozialen Bereichen

Eine Erläuterungstafel ist auch in den Räumen der über LEADER geförderten lokalen Aktionsgruppen (unabhängig von der Höhe der Zuwendung) anzubringen.

- c. bei Gesamtzuwendung über 500.000 € für Infrastruktur- oder Bauvorhaben:
- Anbringung eines Schildes
 - von bedeutender Größe (mindestens DIN A 3)
 - an einer gut sichtbaren Stelle.
 - Auch hier ist Unterstützung durch die Union hervorzuheben.

Im Zuwendungsbescheid ist die konkrete Dauer für die Publizitätsmaßnahme nach a. bis c. zu regeln. (Im Normalfall: von Vorhabenbeginn (Investitionsbeginn) bis zum Erhalt des letzten Zuwendungsbetrages.)

2. spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens

- bei Gesamtzuwendungen über 500.000 € für den Kauf eines materiellen Gegenstandes oder eines Infrastruktur- oder Bauvorhabens,
- Anbringung eines Schildes - auf Dauer (hier bedarf es einer konkreten Festlegung im Zuwendungsbescheid, i.d.R. wird „auf Dauer“ für die Zeit der Zweckbindefrist bedeuten),
- von beträchtlicher Größe (die Verordnungen beinhalten keine Vorgabe hierzu, wegen der bestehenden Vorgabe von mindestens DIN A 3 für Poster ist auch hier eine Größe von mindestens DIN A 3 zu fordern),
- mit Bezeichnung und Hauptziel des Vorhabens,
- auf dem die finanzielle Unterstützung durch die Union hervorzuheben ist.

Bei der Erstellung von Websites, Postern, Tafeln usw. sind immer folgende gestalterische Vorgaben zu beachten:

- a. Bei allen oben genannten Publizitätsmaßnahmen, die Zuwendungsempfängern auferlegt werden können, ist die „Hervorhebung der finanziellen Unterstützung durch die Union“ gefordert. Diese Hervorhebung beinhaltet (wie schon bei der Information **an** den Zuwendungsempfänger) die Verwendung der EU-Flagge, die Benennung des Fonds und des Zusatzes „Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.“
- b. EU-Flagge und Benennung des Fonds sind mit der Verwendung des Thüringer FILET-Logos (siehe hinten „Downloads“) abgedeckt. Abwandlungen oder Verfremdungen des Logos sind nicht zulässig.
- c. Es bedarf in jedem Falle des Zusatzes „Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.“ Ausdrückliche grafische Gestaltungsvorgaben für den Slogan (Schriftart, Größe) gibt es nicht. Gestaltungsbeispiele sind jedoch im Anhang und auf der Internetseite des TMIL hinterlegt. Die Erweiterung des Zusatzes im Falle der Kofinanzierung durch Dritte ist möglich. Näheres hierzu findet sich unter Punkt 4. „Was sollte noch beachtet werden?“. Dem Zuwendungsempfänger muss die Verwendung des zutreffenden Slogans durch die Bewilligungsstelle konkret aufgegeben werden.
- d. Das Europäische Emblem (Unionslogo, EU-Flagge) ist, wenn es neben dem FILET-Logo verwendet werden sollte, ausschließlich nach den vorgeschriebenen graphischen Vorgaben zu verwenden.⁶
- e. Für die im Rahmen von LEADER finanzierten Aktionen und Vorhaben ist das LEADER-Logo zu verwenden,
- f. Die Elemente der Nummern a. bis d. nehmen mindestens 25 % der Fläche des Posters, der Erläuterungstafel, des Schildes bzw. der Tafel oder der Website (bezogen auf die Seite, die Informationen zum Vorhaben enthält) ein.

→ **Informationen und Informationskampagnen für potentielle Zuwendungsempfänger und die Öffentlichkeit**

Logo und Slogan:

Alle Informations- und PR-Maßnahmen im Zusammenhang mit dem ELER umfassen:

- das Europäische Emblem (Unionslogo) nach den vorgeschriebenen graphischen Vorgaben,

⁶ http://europa.eu/about-eu/basic-information/symbols/flag/index_de.htm

- den Slogan: „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.“
- für die im Rahmen von LEADER finanzierten Aktionen das LEADER-Logo,
- Die Vorgaben zur Verwendung von Unionslogo, Benennung des Fonds und Slogan sind mit der Verwendung des Thüringer FILET Logos und dem Zusatz „Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.“ abgedeckt.

Informations- und Kommunikationsmaterial:

- Die Titelblätter von Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter und Mitteilungsblätter) und Plakate über die aus dem EPLR und damit aus dem ELER finanzierten Vorhaben und Aktionen enthalten einen gut sichtbaren Hinweis auf die Beteiligung der EU sowie das **Unionslogo. Durch die Verwendung des FILET-Logos wird das Unionslogo in geeigneten Fällen ersetzt.** Werden zusätzlich zu dem Unionslogo bzw. FILET- Logo weitere Logos dargestellt, ist das Unionslogo mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos.
- Die Veröffentlichungen enthalten Angaben der für den Informationsinhalt zuständigen Einrichtung sowie die Adresse der für ELER-Förderung zuständigen Thüringer Verwaltungsbehörde.
- Bei online zu übermittelnden Informationen (Website, für die potentiellen Begünstigten eingerichtete Datenbank) oder audiovisuellem Material gilt vorgenannter Grundsatz analog.
- Im Rahmen von Websites, die den ELER betreffen, ist
 - der Beitrag des ELER zu nennen und
 - ein Hyperlink zu der den ELER betreffenden Website der Europäischen Kommission und zu der die FILET betreffende Website des zuständigen Thüringer Ministeriums einzurichten.

Hyperlink für die Kommissionsseite:

http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020/index_de.htm

Hyperlink für FILET:

<http://www.eler.thueringen.de>

Zum Nachweis über die Durchführung dieser Publizitätsmaßnahmen erhält das für den ELER zuständige Referat (Verwaltungsbehörde) von den Informations- und Kommunikationsmaterialien jeweils ein Belegexemplar. Über online übermitteltes sowie audiovisuelles Informations- und Kommunikationsmaterial erhält die Verwaltungsbehörde einen Hinweis (wenn geeignet: Bildschirmabdruck). Publizitätsmaßnahmen sind Bestandteil der jährlichen Berichterstattung der Verwaltungsbehörde an die Europäische Kommission.

4. Was sollte noch beachtet werden?

Zur Beförderung des Europäischen Gedankens sind Publizitätsmaßnahmen auch dort, wo sie nicht verbindlich vorgeschrieben sind, sehr erwünscht. Sie fördern u. a. das Verständnis der Bevölkerung für die Ausgaben der Union für den Agrarsektor.

Bei der Verwendung der Europäischen Flagge sind die vorgenannten Hinweise zu beachten. Bei den aus der FILET geförderten Maßnahmen ist das FILET-Logo zu verwenden. Für die im Rahmen von LEADER finanzierten Aktionen und Projekte ist neben dem Unionslogo zusätzlich das LEADER-Logo zu verwenden.

Sind die Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) vom Bund und Land finanziert, muss das Logo des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft in gleicher Größe wie das Logo des Landes enthalten sein und folgenden Text enthalten: „Hier investieren Europa, die Bundesrepublik Deutschland - im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und der Freistaat Thüringen in die ländlichen Gebiete.“ Beispiele dazu sind im Anhang enthalten.

Bei der Verwendung weiterer Logos gelten diese Grundsätze entsprechend.

5. Wer sind mögliche Ansprechpartner und wo sind weitergehende Fundstellen?

Fundstellen:

- <http://www.eler.thueringen.de>
(Informationen zur FörderInitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen (FILET))
- <http://www.leader-thueringen.de/> (Informationen zu LEADER)
- http://europa.eu/about-eu/basic-information/symbols/flag/index_de.htm
(Möglichkeit zum direkten Herunterladen der EU-Flagge)

Ansprechpartner:

Herr Keitel (0361 / 57 4199673), Frau Spangenberg (0361 / 57 4199679)
Lukas.Keitel@tmil.thueringen.de
Silke.Spangenberg@tmil.thueringen.de

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
 ELER – Verwaltungsbehörde, Referat 67
 Werner-Seelenbinder-Str. 8
 99096 Erfurt

Anlagen

- Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 808/2014
- Information für die Zuwendungsempfänger

Beispiele für die Projektförderung

- Finanzierung: EU, Bund, Land
- Finanzierung: EU, Land
- Finanzierung: LEADER, EU, Land

Downloads: Grafikbausteine, Logos

LEADER-Logo (ab 2014)



<http://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/service/downloads/grafikbausteine-und-logos/>

FILET-Logo:



FörderInitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen
Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raumes



FörderInitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen
Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raumes

Slogan:

Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Hier investieren Europa und der Freistaat Thüringen in die ländlichen Gebiete.

Hier investieren Europa, die Bundesrepublik Deutschland, im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und der Freistaat Thüringen in die ländlichen Gebiete.